

Zum Zwecke einer organisierten Ausübung ihres gemeinsamen Hobby's und mit der weiteren Aufgabe gesellschaftliche Kontakte zu unterhalten, gründen Oldtimer-Freunde einen Verein und geben sich folgende

# Satzung\*1

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „OLDTIMER-GARAGE Berlin-Brandenburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Verwirklichung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, Relikte des Straßenbildes vergangener Jahrzehnte zu erhalten und zu dokumentieren und im Rahmen eines Museums, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
3. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß
  - a) Besitzern von Fahrzeugen und Gegenständen, die dem oben genannten Zweck dienen, Möglichkeiten zum Instandsetzen und -halten gegeben wird.
  - b) die Öffentlichkeit für diesen Bereich des Kulturerbes sensibilisiert und an das Hobby herangeführt wird.
  - c) Kontakte zu in- und ausländischen Vereinigungen gleicher Zielsetzung geknüpft werden.

## § 3 Finanzielle Mittel

1. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ausgaben sind eindeutig zu belegen.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich der „OLDTIMER-GARAGE Berlin-Brandenburg e.V.“ verbunden fühlt und dem Vereinszweck aufgeschlossen gegenübersteht.

---

<sup>1</sup> Die vorliegende Satzung entspricht im Wortlaut dem von der Gründungsversammlung am 13. Dezember 1995 genehmigten Entwurf und dem darüber geführtem Protokoll.

2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Wer Mitglied werden will, kann vor der Bewerbung Einsicht in die Satzung nehmen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf einem Formblatt zu stellen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Entscheidung dem Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich bekanntzugeben hat.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats per Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
3. Familienangehörige von Mitgliedern zahlen den halben Monatsbeitrag bei vollem Stimmrecht.
4. Fördermitgliedschaften sind zu mindestens ein Viertel des monatlichen Mitgliedsbeitrages ohne Stimmrecht möglich.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen bei der Geschäftsaufgabe oder der Liquidation,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste und
  - d) durch Ausschluß aus dem Verein.

zu a): Eine Weiterführung der Mitgliedschaft ist auf Antrag der Erben/ Liquidatoren durch Übertragung der Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

zu b): Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 15. eines Monats mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

zu c): Aus der Mitgliederliste wird das Mitglied gestrichen, das trotz Mahnung mit der fälligen Beitragszahlung drei Monate im Verzug ist. Nach der Streichung kann nur noch ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

zu d): Der Ausschluß erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann der Betroffene beim Beirat unverzüglich Beschwerde einlegen. Bis zu dessen unwiderruflicher Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung,  
der Beirat,  
der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ein. Die MV ist nicht öffentlich. Der 1. Vorsitzende, als Leiter der MV, kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet die MV.
2. Einberufung: Die Mitglieder sind vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie schriftlich an die letzte, dem Vorstand bekanntgegebene Adresse, abgesandt worden ist.
3. Tagesordnung:  
Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem 1. Vorsitzenden eine Woche vor der MV schriftlich vorliegen. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder der nicht rechtzeitig eingegangen ist, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.  
  
Die Tagesordnung muß enthalten:
  - Festlegung der Stimmliste,
  - Bericht des Vorstandes über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr,
  - Kassenbericht,
  - Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr,
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
4. Beschlussfassung:  
Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Abstimmungen werden offen durch Handzeichen vorgenommen. Auf Wunsch eines Mitgliedes finden Abstimmungen jedoch geheim statt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit.
5. Wahlen:  
In einer MV, in der Wahlen anstehen, wird die Tagesordnung erweitert um:
  - a) Entlastung des Vorstandes,
  - b) Liste der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten, Vorschläge können vom Vorstand oder einem Mitglied schriftlich innerhalb der Frist des § 8, Abs. 3, Satz 2 eingereicht werden,
  - c) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

Neuwahlen:

Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, nach zweimaliger, erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

6. **Beurkundung:**  
Die Beurkundung der MV erfolgt durch den Schriftführer oder einen von ihm Beauftragten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern in Kurzform bekanntzugeben. Es muß mindestens enthalten:
  - Ort und Zeit der MV,
  - Tagesordnung,
  - Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
  - bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut.
  
7. **Außerordentliche MV:**  
Außerordentliche MV's werden nur in Fällen besonderer Dringlichkeit und wenn es das Interesse des Vereins als solches erfordert, abgehalten. Die Einberufung erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand verlangen. Dabei sind die Gründe und die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Für die außerordentliche MV gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

## **§ 9 Der Beirat**

1. Der Beirat ist das Kontrollorgan des Vereins. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die aber nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen.
3. **Aufgaben des Beirates:**
  - a) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
  - b) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand außerhalb der MV,
  - c) Schlichtung vereinsinterner Auseinandersetzungen unter Mitgliedern, dabei gilt die Entscheidung als endgültig,
  - d) Beschwerdeinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern.
4. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung den Beirat ein.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem 3. Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
  - dem Schriftführer.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Mithilfe anderer Mitglieder bedienen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des

Vorstandes, darunter der Vorsitzende.

3. Die Mitglieder des Vorstandes haben speziell folgende Aufgaben:
  - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen geschäftlichen Bereichen nach Innen und Außen.
  - b) Der 2. Vorsitzende übernimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder des Kassenswartes deren jeweilige Aufgabenbereiche und vertritt den Verein intern.
  - c) Der 3. Vorsitzende übernimmt in erster Linie Öffentlichkeitsarbeit und sorgt für eine einheitliche Präsentation des Vereins.
  - d) Der Kassenswart verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Kasse und die Mitgliederliste.
  - e) Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Niederschrift der Protokolle und für die zügige Information der Mitglieder verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen und sie müssen dem Verein angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Aufgabenbereich allein entscheidungsberechtigt, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Die Einladungsfrist für eine Vorstandssitzung beträgt eine Woche. Eine besondere Form ist hierzu nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und das den Mitgliedern baldmöglichst bekannt zu machen ist.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Prüfung durch die Kassenprüfer vorzunehmen.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.

Sie können alle Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen. Kostenbeteiligungen setzen die Veranstalter fest.

2. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme.
3. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Ausübung des Stimmrechtes der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Diese können nicht anstelle des Minderjährigen das Stimmrecht ausüben.
4. Zu den Pflichten jedes Mitgliedes gehört es vor allem, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, Satzung und Beschlüsse der MV und des Vorstandes zu beachten, sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten.
5. In Streitfällen kann sich jedes Mitglied beschwerdeführend an den Beirat oder den 2. Vorsitzenden wenden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluß zur Auflösung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen MV erfolgen. Er bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über eine anstehende Auflösung sind die Mitglieder im Einladungsschreiben ausdrücklich, unter Angabe der Gründe, zu informieren. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn sich nicht wenigstens 7 Mitglieder bereit erklären, den Verein fortzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens fasst die MV. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 14 Gerichtsstand, Inkrafttreten**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Am 09. Mai 1996 wurde der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 16475 NZ eingetragen.

Fußnote: Jeder Beschluß über eine Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor sie beim Registergericht eingereicht wird.

